

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

90 (7.9.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 90.

Karlsruhe 7. Sept.

## XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 23. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Schaff: Ich habe den Vortrag des Abg. Sander wohl verstanden, allein meine Meinung ist noch immer die nämliche, ungeachtet der Reden, die wir für seinen Antrag gehört haben. Der Abg. Welcker hat sich bemüht, meine Bemerkungen direct zu widerlegen, welche Folgen es nämlich habe, wenn die beiden Kammern in Widerstreit mit ihren Meinungen seyen. Er sagte, die Sache sey ganz kurz, denn es gelte eben das provisorische Gesetz nicht mehr. Ich sage, er hat vollkommen Recht, wenn beide Kammern vorher darüber einig sind, daß ein provisorisches Gesetz vorliegt, wenn aber eine Kammer behauptet, es sey kein provisorisches Gesetz, sondern eine Verordnung, die die Regierung erlassen konnte, und die andere sagt, es sey eine provisorische Verordnung, dann existirt ein Streit über Principien, und dieser wird nicht durch eine Kammer entschieden, sondern wir müssen auf den §. der Verfassung zurückgehen, den der Abg. Welcker citirt hat. Er sagt ferner, daß diese Verordnungen ungültig seyen, wenn sie nicht vorgelegt werden. Wenn weiter in diesem §. stünde, daß diese Verordnungen eo ipso außer Kraft seyen, wenn eine Kammer sie bestreite, so hätte er wieder Recht. Da aber dieses nicht im Gesetz steht, so weiß ich nicht anders zu helfen, als in jedem einzelnen Fall, mittelst Vorstellung, Beschwerde oder Anklage, die Sache vor den Thron des Großherzogs zu bringen, und dazu ist die Zustimmung der Mehrheit beider Kammern nothwendig, was die Verfassung mit klaren Worten sagt.

Trefurt: Der Abg. Merk hat bemerkt, die gesetzgebenden Factoren seyen kein Richtercollegium, und könnten schon

darum nicht damit verglichen werden, weil Uebereinstimmung in einem Richtercollegium nothwendig sey. Ich finde darin etwas Wahres und etwas Falsches. Wir sind allerdings kein Richtercollegium, allein so lange auch wir nicht übereinstimmen, ist die gesetzgebende Gewalt nicht wirksam. Wenn der Abg. Merk dem Antrag des Abg. Sander widerspricht, so hat er Unrecht, indem dasjenige, was er befürchtet, nicht darin liegt. Was für Maßregeln demnächst ergriffen werden sollen, wenn die Regierung unserm Antrag nicht entspricht, wird in dem Ermessen der Kammer stehen. Wie aber der Abg. Merk darauf kommt, eine nochmalige Prüfung der Natur dieser Verordnungen in Antrag zu bringen, begreife ich nicht; denn wie der Abg. Sander schon bemerkte, so haben wir sie entweder als provisorisch anerkannt, oder nicht. Haben wir es, so werden wir es aus genügenden Gründen gethan haben, und schwerlich von unserer Ansicht abgehen. Wenn es allein für die Bestimmung unserer künftigen Handlungen von Wichtigkeit wäre, dieses auszumitteln, ob die vorliegenden Verordnungen vor unsere Competenz wirklich gehören, dann wäre vielleicht rathlich, nochmals von vornen recht genau zu untersuchen, ob alle die Grundsätze gehörig angewendet seyen. Allein, wie schon gesagt, so können wir diese Frage hier nicht entscheiden, sondern werden bei jedem einzelnen Fall uns fragen müssen, ob der Gegenstand von der Wichtigkeit sey, daß wir die ganze constitutionelle Armatur aufmarschiren lassen sollen, um zum Ziele zu gelangen.

Es wird hierauf die Discussion geschlossen, und bei der Abstimmung folgende Anträge angenommen:

1) Der des Abg. Gerbel, daß die Commission prüfen solle, welche von den auf dem letzten Landtage reclamirten Verordnungen noch nicht vorgelegt seyen, und einen entsprechenden Antrag an die Kammer stellen solle;

2) der des Abg. v. Kottack, daß die Commission ihre Aufmerksamkeit auch auf die schriftlichen oder sonst in Verordnungsblättern bekannt gemachten Verordnungen richten solle;

3) der des Abg. Merk, die Frage zur Begutachtung an die Abtheilungen zu verweisen, ob überhaupt und bei welchen von den Verordnungen, deren Vorlage die Kammer reclamirte, für den Fall, daß sie von der Regierung nicht vorgelegt würden, der Zusatzbeschluß gefaßt werden sollte, daß solche für rechtsungültig anzusehen seyen.

Die letztere Frage wird bei eingetretener Stimmengleichheit durch das Botum des Präsidenten nach Merk's Antrag entschieden.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

**XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.**

Karlsruhe, den 21. August 1833.

(Beschluß.)

Der Präsident macht vor dem Schlusse der Sitzung eine Zuschrift der ersten Kammer bekannt, womit sie das von ihr angenommene Widschadengesetz mittheilt.

Better erhält auf sein Ansuchen, und unterstützt von dem Abg. Fecht, einen weitem Urlaub auf 14 Tage, wegen Familienverhältnissen.

Der Präsident eröffnet ferner ein höchstes Rescript, wornach der Oberstlieutenant v. Fischer zur Vertheidigung des Militäretats als Regierungscommissär ernannt ist.

Finanzminister v. Böckh knüpft hieran die Bemerkung, daß auf Befehl Sr. Königl. Hoheit in Verhinderungsfällen des Kriegsministerialpräsidenten der Geh. Kriegsbr. v. Keck der Verhandlung des Militäretats ic., sowohl in der Kammer als in den Commissionssitzungen, als Regierungscommissär anwohnen werde.

Damit wurde die Sitzung geschlossen.

**Verhandlungen der II. Kammer.**

Karlsruhe, den 5. Sept. 1833.

(Nachtrag zu unserm Berichte über die XXXV. Sitzung der II. Kammer vom 7. August.)

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Nach der Abstimmung über den Commissionsantrag, die Vorstellung der Bürgermeister und Wahlmänner des 23. Aemterwahlbezirks betreffend, erhält Mördes das Wort, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Ich erbitte mir auf wenige Augenblicke Ihre Geduld, um eine mich persönlich berührende Angelegenheit vorzutragen. Durch den Abg. Föhrenbach wurde so eben die Besorgniß geäußert, die Kammer möchte durch einen Beschluß, mit dem wir den unmittelbar zuvor erledigten Gegenstand verlassen haben, ihr Censoramt zu weit ausdehnen. Bis zu welchem Grade der Anmaßung aber ein solches Censoramt über die Aeußerungen einzelner Abgeordneten durch Privatpersonen zu üben versucht wird, davon fällt mir so eben ein Beleg durch gegenwärtiges Schreiben in die Hände. Der Redner verliest nun das Schreiben, wobei er sich mehrmals nach der Hoftribüne wendet, in welcher der Hofrichter Frhr. v. Stengel gegenwärtig ist. Dasselbe lautet wie folgt:

Euer Wohlgeboren

haben, wie ich dieser Tage in der Karlsruher Zeitung Nr. 212 gelesen habe, in der 29. Sitzung der zweiten Kammer am 30. Juli gesagt:

„Man habe in der letzten Zeit die Erscheinung erlebt, daß ganze Gerichtshöfe zu corruptiren gesucht worden, um Urtheile durchzusetzen, die im Sinne der Minister gewesen, und vielleicht nicht erlassen worden seyn würden, wenn eine solche Einwirkung unterblieben wäre.“

Diese Worte lassen im Zweifel, ob diese Beschuldigung sich auf Badische Gerichtshöfe beziehen soll, und ich weiß nicht, ob und welche Beweise solchen Falls Euer Wohlgeboren besitzen, aber ich bin es der Ehre des Hofgerichts zu Mannheim schuldig, als dessen Vorstand, von Ihnen eine öffentliche Erklärung in der Karlsruher Zeitung zu verlangen: ob Sie unter jenen Gerichtshöfen das Hofgericht zu Mannheim mitverstanden haben oder nicht?

Nur höchstens acht Tage kann ich abwarten, ehe ich — bei ausbleibender Erklärung — auch meinerseits den Weg der Deffentlichkeit betrete, um einen ganzen Gerichtshof gegen Angriffe dieser Art zu schützen.

Ich habe die Ehre zu seyn

Euer Wohlgeboren

Karlsruhe, 7. Aug. 1833.

ergebener

Freiherr v. Stengel,

Hofrichter, dormalen dahier im Erbprinzen.

Nach der Vorlesung fährt der Redner fort: So weit also, meine Herren, ist es gekommen, daß wir in den Discussionen, wobei wir uns auf dem allgemein räsonnirenden

Gebiete halten, überdies noch auf das Aengstlichste die Worte auffuchen sollen, um nicht in der Brust des Einen oder des Andern, der sich durch eine Rüge getroffen fühlen möchte, die Angst zu erwecken, daß gerade er der Bezüchtigte sey!— Ich frage Sie, ob ich in den Ausdrücken, deren ich mich bediente, nur die entfernteste Persönlichkeit mir erlaubte?— Ich sprach bei dieser Gelegenheit unter Anderem auch von Frankreich, und ließ es unentschieden, ob und in welchem Grade anderwärts der Mangel höherer Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe ebenfalls sich fühlbar zeige. Ueberall aber schien es mir bedenklich, die zur Rechtspflege Berufenen einer fünfjährigen Probezeit zu unterwerfen. Mein Correspondent befindet sich in grobem Irthum, wenn er wähnt, daß ich ihm auf den Lummelplatz der Journale folgen werde. Die Publicität, welche ich meinen Ansichten bei dem fraglichen Anlasse gegeben, war keine andere, als die durch meine jetzige Stellung gebotene. So lange ich mich der persönlichen Beziehungen enthalte, werde ich Niemand außer der Kammer über meine Aeußerungen Rechenschaft ablegen, und fühle mich am wenigsten geneigt, auf ein solches Schreiben in den Zeitungen mich zu erklären.

Staatsrath Winter: Dieser Gegenstand gehört nicht in die Kammer. Jeder Abgeordnete hat hier sein freies Votum, und ist, was seine Abstimmung betrifft, Niemand verantwortlich. Wenn aber Jemand glaubt, daß durch die Aeußerung eines Abgeordneten die Ehre einer Stelle angegriffen sey, so steht es diesem frei, eine Erklärung von ihm zu fordern, wenn er sie geben will, oder ihn gerichtlich zu belangen. Dieß ist ein unbestreitbares Recht jedes Staatsbürgers. Wenn daher der Hofrichter v. Stengel von dem Abg. Mördes eine Erklärung verlangt, so ist dieß eine Privatsache zwischen beiden Herren, und wenn er sie nicht gibt, und der Hofrichter v. Stengel weitere Schritte thut, so ist es auch wieder Privatsache zwischen beiden Herren. Ich erinnere mich zwar noch, wie die betreffende Stelle in der Karlsruher Zeitung abgedruckt war, weiß aber des Zusammenhangs mich nicht mehr genau zu entsinnen. Allein, wenn sich irgend eines der Landesgerichte dadurch etwa beleidigt glaubt, so ist dieß abermals Privatsache zwischen diesem und dem Abgeordneten, worüber die Kammer nicht zu entscheiden hat. Bloß hinsichtlich der Abstimmung kann Niemand Vorwürfe machen, allein über Aeußerungen steht es Jedermann frei, den Deputirten zur Rede zu stellen.

Mördes: Ich frage den Herrn Regierungscommissär, welches Urtheil er fällen könnte, wenn dieser Mann mit einer Injurienklage gegen mich aufträte?

Staatsrath Winter: Alsdann müßte dafür gesorgt werden, daß irgend ein Gericht das Urtheil fällt. Das braucht also den Abg. Mördes nicht zu incommodiren.

Mördes: Des Erfolges wegen fühle ich mich auch im geringsten nicht incommodirt, da ich überhaupt nicht begreife, wie sich Jemand begeben lassen kann, auf diese Weise mich anzugreifen. Ueber den Inhalt meiner Abstimmung an jenem Tage werden die Protocolle Aufschluß geben. Wie bei andern Gelegenheiten, bin ich auch hier mir bewußt, streng die parlamentarische Grenze beobachtet zu haben, und weit entfernt, durch meinen Sitz in der Kammer ein Privilegium dafür behaupten zu wollen, grundlose Beschuldigungen gegen Einzelne auszusprechen. Allgemeine Mißbilligungen aber, so lange sie gegen die Rücksichten der Schicklichkeit und des Anstandes nicht verstoßen, müssen in diesem Saale frei und ungehindert ertönen. Uebrigens mag dem Frhrn. v. Stengel eben so unbenommen bleiben, für sich zu ersinnen, ob mein Tadel gegen die französische, spanische, holländische, deutsche, oder gegen was immer für sonstige Tribunale gerichtet seyn mochte.

Staatsrath Winter: Ich muß Jedem überlassen, was er thun will, und die Sache gehört nicht hierher.

Mördes: Darüber steht die Entscheidung nur der Kammer, aber niemals einem Regierungscommissär zu.

Fecht: Wenn mich jeder Schulmeister wollte zur Rechenschaft für dasjenige ziehen, was ich hier sage, so würde ich mich bedanken. Ich habe einmal gesagt, sie hätten Anlagen zur Trunkenheit, und darüber wollten sich auch wirklich einige beschweren, welche sagten, sie trinken nicht. Ich habe aber diesen kein Gehör gegeben.

v. Nottel: Nicht nur die Abstimmung des Abgeordneten ist frei, sondern er darf auch die Beweggründe solcher Abstimmung, überhaupt alles, was er für wahr hält, frei und frank aussprechen, und ist auch in der letztern Beziehung unverantwortlich. Jeder Andere außerhalb der Kammer kann dann auch aussprechen, was er denkt, nämlich er kann in öffentlichen Blättern seine Meinung und Ansichten über die Abstimmung der Abgeordneten aussprechen, solche aber nicht belangen; und es ist ein sonderbares Verhältniß, in welches der Herr Regierungscommissär die Kammer zu setzen sucht. Die Kammer soll nicht einmal eine Mißbilligung

über irgend etwas, was außer der Kammer geschehen ist, aussprechen, und nun soll es einem Individuum frei stehen, über die Kammer oder einzelne Mitglieder derselben das schärfste Urtheil zu fällen. Es sind die allerunbeschreiblichsten, ja ich weiß nicht den gehörigen Ausdruck für diejenigen Beschimpfungen zu finden, die für und für in einer belobten Zeitung über die Kammer und ihre Mitglieder ergehen, und Alles ist in der Ordnung. Wenn aber ein Mitglied der Kammer, selbst in der Ausübung seiner geschwornen Pflichten, von Landesangelegenheiten, von Abstellung von Mißbräuchen, und von Abwendung von Gefahren spricht, so soll er alle Worte auf die Goldwaage legen, in der Furcht, es könnte Einer oder der Andere das Gesprochene auf sich selbst gehend beziehen, und Klage führen. Hier muß die Regel streng beobachtet werden, daß, zumal wenn man nicht ein bestimmtes Gericht oder bestimmte Personen genannt, sondern bloß allgemein klingende Klagen vorgebracht hat, solches durchaus nicht zum Gegenstand einer Beschwerdeführung von Seiten eines Andern gemacht werden kann. Denn darin besteht die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten, und ohne diese ist es ihm nicht möglich, sein Amt zu üben. Es muß dasjenige, was hier gesprochen wird, gerade so beurtheilt werden, wie wenn es in geheimer Versammlung gesprochen worden wäre. Denn obgleich diese Versammlung öffentlich ist, so ist diese Deffentlichkeit doch nichts weiteres, als eine allgemein durch die Verfassung verliehene Garantie. Die Besprechung soll aber dabei eben so frei seyn, wie in der geheimen Berathung, wie z. B. im Staatsministerium. Wenn irgend Jemand hörte, daß dort ein Mitglied über ihn oder über den Stand, dem er angehört, hart gesprochen hätte, so frage ich, ob er sofort ein Recht hat, eine Anklage gegen Denjenigen, der solchergestalt sprach, anzustellen? Gewiß nicht, und eben so wenig kann dieß geschehen, in Beziehung auf uns, wenn wir hier sprechen. Die Deffentlichkeit macht keinen Unterschied, der öffentlichen Meinung allein sind wir verantwortlich, wenn wir ein tadelnswürdiges Benehmen zeigen, der Richter aber ist dafür nicht competent.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Kottck glaubt also, jedem Abgeordneten stehe frei, die Ehre und den guten Namen irgend eines Menschen anzugreifen, und daß er sich dann mit dem Schilde decken könne, er sey Abgeordneter! —

v. Kottck: Ich habe meine Meinung ausgesprochen! —

Staatsrath Winter: Diesen Grundsatz muß ich wider-

sprechen. Denn er enthält einen Umsturz aller rechtlichen Verhältnisse. Es steht mir frei, jeden Menschen zu belangen, wer er sey, und, ob meine Klage gegründet ist, darüber hat der Richter zu entscheiden.

Mördes: Nur innerhalb der Schranken des Anstandes und der Schicklichkeit, und mit Schonung der Rechte Anderer, hat es der Abg. v. Kottck wohl gemeint! —

v. Kottck: Ich bestreite, daß der Richter diese Klage annehmen kann.

Föhrenbach: Ich habe früher gesagt, es stehe der Kammer keine Censur zu, und der Abg. Mördes hat daraus Veranlassung genommen, seinen Gegenstand vorzutragen. Das war es aber eigentlich nicht, was ich sagen wollte, sondern ich wollte bloß bemerken, die Kammer habe kein Urtheil über solche Gegenstände zu fällen. Was den andern Gegenstand betrifft, so glaube ich, daß zwar dem Abgeordneten so wenig verwehrt werden kann, als jedem andern Privatmann, etwas zu sagen, was die Ehre angreift, aber er muß sich gefallen lassen, wenn der Andere seine Ehre vertheidigt.

Mördes: Ja, sofern er beweist, daß er beleidigt ist.

Föhrenbach: Wenn ein Mitglied z. B. ausspricht, die Gerichte seyen corruptirt, so darf ein Richter oder eine gerichtliche Stelle fragen, ob sie gemeint seyen.

Mördes: Und das unbefugt befragte Mitglied darf eben so gut hierauf schweigen, wenn ihm eine Antwort nicht gerade beliebt! —

Trefurt: Der Abg. Mördes hat Recht, wenn er über dieses Schreiben des Freiherrn v. Stengel überrascht ist; denn ich fand in seiner damaligen Rede nichts, wodurch sich unsere Gerichte hätten beleidigt fühlen können. Daraus wird er aber nicht ableiten wollen, daß dessen ungeachtet dieser Hofgerichtspräsident, oder ein Anderer, das Recht hatte, ihn zu fragen, ob er ihn gemeint habe. Die Meinungen der Menschen sind verschieden; dem Einen ist etwas klar, was dem Andern nicht klar ist; und so kann es noch vielen Hofgerichten nicht klar seyn, ob sie dadurch gemeint seyen, oder nicht, und da kann ihnen das Recht nicht verwehrt werden, darüber zu fragen. Ich bin weit entfernt, die Freiheit der Abstimmung, und auch der Motive beschränken zu lassen; denn beide sind frei; allein diese Freiheit kann man nicht so weit ausdehnen, daß wir das Recht hätten, Privatrechte zu verletzen, und die Deffentlichkeit unserer Verhandlungen muß allerdings berücksichtigt werden. Denn es ist ein himmelweiter Unterschied, ob wir in einer geheimen Sitzung, oder

in einem Saale des Staatsministeriums sprechen. Wer Privatrechte verletzt, der wird dem Privaten Rede stehen müssen.

Sander: Es ist dasjenige Schreiben, das der Abg. Mördes erhalten hat, ein Zeichen der Zeit, und zwar eines von denjenigen, die dahin gehen, die Deputirtenkammer in ihrer Pflichterfüllung auf eine Art und Weise zu beaufsichtigen, die demjenigen nicht entspricht, was im Jahr 1831 geschah. Man sieht zu jeder Zeit in Zeitungen, besonders in solchen, die unter der Censur der Regierung stehen, scharfe Urtheile über Reden und Meinungen der Abgeordneten aussprechen, und zwar auf eine Weise, von der wirklich auffallend ist, daß die Censur sie passiren läßt. Auch dieses Schreiben des Hofrichters in Mannheim an den Abg. Mördes gehört dazu, schon darum, weil er es nicht als Privatmann, sondern als Vorstand eines Gerichtshofs erließ. Denn hierdurch hat er die Sache aus dem Character des Privativen herausgezogen, und in den Character der öffentlichen Staatsgewalt hinein gebracht. In dieser Hinsicht, glaube ich nun, könnte die Kammer beinahe gegen die Regierung sich erheben, daß eine Staatsbehörde, oder vielmehr der Vorstand derselben, gar nicht das Recht habe, einen Abgeordneten unmittelbar über eine Aeußerung anzugehen, die er in der Kammer aussprach. Denn diese Aeußerung ist vor den Regierungscommissären, also vor den Vertretern der Staatsgewalt selbst geschehen, und die Vertreter der Staatsgewalt haben dadurch, daß sie über diese Aeußerung nichts bemerkten, anerkannt, daß nichts darin lag, was im Mindesten auf unsere Gerichte hätte bezogen werden können. Der Freiherr v. Stengel hat sich aber bis jetzt nur persönlich an den Abg. Mördes gewendet, und in dieser Hinsicht kann die Kammer für jetzt noch keinen Schritt thun, sie kann sich bis jetzt darum nicht weiter annehmen, als etwa sich einzeln auszusprechen, daß dem Abg. Mördes der Rath zu geben sey, dem Freiherrn v. Stengel gar nicht zu antworten, welchen Rath ich hiemit ertheile, um dann abzuwarten, was der Verfasser des Briefs thun will. Es wird sich zeigen, wie weit ein badischer Gerichtshof das Recht hat, einen Abgeordneten über Aeußerungen, die hier gefallen sind, zur Rede zu stellen. Der Abgeordnete hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Aeußerungen gegen Manches zu thun, was im Staat vorgeht, und, wenn man ihn in dieser Hinsicht beschränken will, so wäre das Recht des Abgeordneten und des Volksvertreters im höchsten Grad bedroht.

Welcker: Ich will nur mit wenigen Worten Protestation

gegen eine Aeußerung einlegen, gegen die Aeußerung, als dürfe der Abgeordnete nicht persönliche Namen in die Kammer bringen. Wir haben nach §. 67 der Verfassung das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung anzuzeigen, was oft nicht geschehen kann, ohne daß man Orte und Personen angibt; und, so gut eine Petition dazu Anlaß geben kann, so gut kann einem Abgeordneten dazu Veranlassung gegeben werden, und ich werde mir nimmermehr das Recht nehmen lassen, das alle Kammern in der Welt haben, das, was ich unrecht finde, mit Namen zu nennen, so oft ich es für Pflicht halte. Ich werde es in den meisten Fällen nur da thun, wo es ein Anderer verblümt thut. Der Offenheit entspricht es keineswegs, mit Stichelreden aufzutreten, die kränken können, sondern offen mit Namen zu nennen, was man für verkehrt und verderblich hält.

Kettig v. R.: Ich bin befanulich ein Freund der freien Rede, und habe damit schon manchmal nicht nur gegen die Kammer, sondern auch gegen die Regierung angestoßen. Es wird mir daher wohl auch vergönnt seyn, meine Meinung über die Sache auszusprechen, die dahin geht, daß ich zwar annehme, daß das, was der Abgeordnete hier in seiner Function sagt, nur Einen Richter hat, nämlich den Präsidenten, und über diesem die Kammer. Derjenige, der sich durch Aeußerungen verletzt glaubt, hat die Wahl, ob er sich beschweren will gegen die Commissäre der Regierung, daß sie den Präsidenten nicht zur rechten Zeit aufgerufen haben, sein Amt zu verwalten, oder gegen den Präsidenten selbst. Eine Civilgerichtsbarkeit aber über einzelne Aeußerungen der Abgeordneten dieser Kammer kann man nicht statuiren. Dagegen bin ich ganz weit von dem Glauben entfernt, daß Zeitungsartikel über einzelne Abgeordnete vor die Kammer gehören. Ich selbst bin schon in manchem Schmähhlatte gehudelt worden, habe es aber nicht gelesen, und diesen Grundsatz sollte jeder Abgeordnete sich zum Gesetz machen. Die Kammer hat mehr und wichtigere Dinge zu thun, als mit Zeitungsartikeln sich herumzubalgen. Ich gönne Jedem das Recht, öffentlich ein Urtheil über dasjenige auszusprechen, was ich hier öffentlich gesagt habe, und ich glaube wirklich, daß der Abg. v. Rotteck darin im Irrthum ist, wenn er unsere Kammerberathung mit einer Berathung im Staatsministerium vergleicht. Das, was ich hier gesprochen, habe ich der Publicität und der Welt preis gegeben, und Jeder ist für sein eigenes Urtheil kompetenter Richter über dasjenige, was ich gesagt habe. Ich bin ferner darin mit einem Abge-

ordneten nicht einverstanden, daß hier eine Handlung des Präsidenten eines Hofgerichts in seiner Function vorliegt. Denn ich kenne keine Instruction, welche die Hofrichter beauftragt, Zeitungsartitel zu schreiben. Sobald also der Vorstand eines Gerichts mit einem Zeitungsartitel droht, so steht er als Privatmann da, und in dieser Eigenschaft muß es dem Hofrichter zu Mannheim so gut zustehen, wie dem Schneidermeister zu Karlsruhe, einen Artikel über mich und jeden Abgeordneten zu schreiben. Ich wünschte sogar, daß der Artikel, er mag in einer oder der andern Richtung geschrieben seyn, in jedem gelesenen Blatt erscheine, daß in solchen einheimischen Angelegenheiten die Censur recht frei seyn, und Alles für und gegen passieren lassen möchte. Dadurch würde sich das Streben, in solchen Artikeln vorübergehende Mißstimmung auszusprechen, von selbst heben. Die Leser würde es anekeln, solche Streitigkeiten zu lesen, und die Blätter würden gar nicht mehr genommen werden. Wir wollen also ein Beispiel der Toleranz geben, und Jeden urtheilen lassen, wie er kann, und nur mit den Waffen der Gründe und der ruhigen Haltung streiten! —

v. Rotteck: Ich spreche in öffentlicher Sitzung, wie in der geheimen, und wünsche auch, daß im Staatsministerium eben so gesprochen werden möchte, als wenn die Verhandlung bei offenen Thüren statt fände. Die Vergleichung, die ich anstellte, ist daher allerdings richtig! —

Merk: Ich bin auch der Meinung, daß der Abgeordnete für dasjenige, was er hier sagt, nicht bloß in Beziehung auf seine Abstimmung, sondern auch auf die Beurtheilung des Gegenstandes unverantwortlich sey. Nur, wenn er über die Grenzen des parlamentarischen Anstandes hinaus ins rein Persönliche übergeht, und eine wirkliche Verläumdung oder Beschimpfung sich zu Schulden kommen läßt, alsdann ist er derjenigen Person verantwortlich, die beleidigt ist. Wenn er sich aber bloß an das Allgemeine hält, wenn etwa bloß beziehungs- und interpretationsweise, wo man nicht weiß, auf was es sich gründen soll, etwas Anstößiges gefunden werden könnte —, wenn er, sage ich, dafür verantwortlich seyn sollte, so möchte ich sehen, wohin es mit der Verantwortlichkeit kommen könnte! — Nach der Grundlage der Verfassung könnte der Richter eine solche Klage nicht annehmen, und die Sache wird sich daher gut erledigen lassen. Ich trete übrigens der Bemerkung des Abg. Sander bei, daß es eine traurige Wahrnehmung ist, die Kammer stets von einer gewissen Seite her angegriffen zu

sehen, als ob es gleichsam ein Verdienst wäre, und als ob man dadurch etwas erreichen könnte, sich in einer feindseligen Richtung gegen die Kammer zu benehmen. Höchst auffallend muß es immer seyn, wie hier eine Klage von dem Hofrichter angestellt werden kann, welche höchstens der Regierung zugestanden wäre. Denn es wurde gesagt, man habe die Gerichte zu corrumpiren versucht, und nicht, daß sie corrumpt seyen. Der Vorwurf trifft also nicht das Hofgericht, sondern die Behörde, die zu corrumpiren suchte, und es wäre zu wünschen, daß einmal jene Tendenz aufhören möchte, die bei den Behörden und Beamten sichtbar wird! —

Staatsrath Winter: Der Abgeordnete kann nicht zur Verantwortung gezogen werden wegen seiner Abstimmung, und auch nicht wegen seiner Rede. Aber ich kann und werde einem Privaten das Recht nicht bestreiten, wenn er durch irgend eine Aeußerung seine Ehre und seinen guten Namen verletzt glaubt, Mittel dagegen zu ergreifen. Ob der einzelne Fall hierzu geeignet ist, darüber hat der Richter zu erkennen.

Wolff: Ich kann ebenfalls nur bedauern, wenn die Worte des Abgeordneten so genau abgewogen werden wollen. Ich konnte übrigens in der Aeußerung des Abg. Mördes um so weniger eine Anstößigkeit für die Gerichtshöfe finden, als solche nicht sowohl gegen diese, als vielmehr gegen die Regierung gerichtet ist. Ich finde um so weniger Bedenken bei der Sache, je weniger ich Veranlassung habe, zu glauben, daß sich die Aeußerung des Abg. Mördes auf den Gerichtshof, dem ich vorzustehen die Ehre habe, beziehe! —

Knapp: Es ist heute ein sonderbarer Gegenstand auf die Tagesordnung gekommen. In jeder constitutionellen Kammer ist erlaubt, Mängel einer Staatsverwaltung aufzudecken, erlaubt, Verhältnisse von besondern Ständen in Anregung zu bringen. Ich selbst habe mir schon Anträge in dieser Hinsicht erlaubt, und schon viel über die hohe Arroganz der Beamtenwelt in Baden gesprochen (Gelächter). Ich frage, ob sie nicht besteht? und ich würde Jedem, der sich an mich gewendet, geantwortet haben, auch du bist einer von denjenigen, die wirklich arrogant sind, denn sonst hättest du dich nicht getroffen gefunden. Ich habe über die Vorrechte gesprochen, und die Thatsachen haben bewiesen, daß wirklich solche Vorrechte bestehen, und kein Bürgermeister hat sich dadurch beleidigt gefunden, sondern vielmehr gefunden, daß

etwas Wahres an der Sache ist. Die nämlichen Bemerkungen sind über Lehrer und Geistliche gefolgt. Man hat über die Vorrechte des Adels gesprochen, und dieser selbst hat eingesehen, daß Manches nicht mehr zeitgemäß ist, sondern ist so vernünftig und klug, von Manchem abzugehen, woran er früher hielt. Auffallend ist es daher, wie in der heutigen Zeit der Vorstand eines Gerichtshofes einen solchen Gegenstand in Anregung bringen konnte, und man sollte glauben, daß derselbe die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht so ganz kenne, oder daß er mit denselben nicht fortgeschritten sey. Ich sehe in dieser Hinsicht das fragliche Schreiben als Privatgegenstand zwischen dem Abg. Mördes und dem Freiherrn von Stengel an, und glaube auch, daß diese Sache am besten auf dem Privatweg abgemacht werden kann.

Mördes: Sie ist von meiner Seite bereits abgemacht.

Winter v. H.: Obgleich ich auch veranlaßt seyn könnte, mich zu beschweren, so unterlasse ich es doch, weil ich glaube, daß Zeitungsartikel nicht in diese Hallen gehören. Allein die Frage erlaube ich mir an die Regierungscommission, da ich die Instruction an die Censoren nicht kenne, ob denselben erlaubt ist, Schmähartikel gegen Staatsbürger, besonders aber gegen Abgeordnete, ohne Angabe der Namen, in die Blätter aufzunehmen, und ob dadurch ein Abgeordneter, der sich niemals in dieser Beziehung vergangen hat, Jemand persönlich zu beleidigen, genöthigt werden soll, gleich eine Injurienklage anzustellen? Alsdann könnte man sich in der jetzigen Zeit nicht mehr retten. Es wird nicht die Tendenz der Regierung seyn, den Censoren eine so ausgedehnte Erlaubniß gegen eine Partei zu geben, ich will nicht sagen, zu welcher ich gehöre; allein wenn von der Regierung einmal von Parteien gesprochen wird, so fordere ich auch von ihr, daß sie nicht nur eine Partei, sondern auch die andere sprechen läßt, keineswegs aber feigen Menschen gestattet, Einen schimpflicher Weise in öffentlichen Blättern anzugreifen, ohne den Muth zu haben, den Namen anzugeben, damit man sich auch an die Person wenden kann.

Staatsrath Winter: Auf die Frage, ob die Instruction dahin gegangen sey, daß ein Censor Schmähartikel gegen einen Abgeordneten passiren lassen soll, habe ich keine Antwort, und wenn man mich weiter fragt, welche Instruction gegeben sey, so sage ich, keine andere, als daß die Vorschriften des Preßgesetzes angewendet werden sollen. Für jeden Censor kann ich nicht stehen, und hat daher einer seine Vollmacht überschritten so hat Jedermann, der sich beleidigt

glaubt, das Recht, sich zu beschweren, und entweder den Namen des Einsenders zu verlangen, oder aber den Herausgeber des Blattes anzuklagen.

Winter v. H.: Man ist also auf den langwierigen Schneekengang der Anklage verwiesen, über Dinge, die in andern Ländern schnell abgemacht sind. Ein Blatt, das nicht verschmäht hat, sogar unsere Regierung auf eine Art anzutasten, daß das Publicum sich darüber aufhielt, besonders unser Ministerium auf eine wirklich empfindliche Weise vor dem Volk und vor der Kammer darzustellen, kann nicht ermächtigt werden, ohne Namensunterschrift wirkliche Schimpferei gegen öffentliche Personen aufzunehmen, und über Dinge zur Verantwortung zu ziehen, die in verdrehten Zeitungsartikeln gegeben werden. Ich habe keine Zeit, mich mit solchen Dingen herumzubalgen, da ich mich ohnehin zusammennehmen muß, um dasjenige zu thun, was mir die Pflicht gebietet; aber ich verlange Schutz gegen den Schimpf. Ich werde jeder Person, die beleidigt zu seyn glaubt, die erforderliche Erklärung geben, aber anonyme Artikel sollte die Regierung nicht dulden! —

Staatsrath Winter: Wenn wir selbst dergleichen mit Ruhe ertragen, so kann es auch wohl ein Abgeordneter ertragen!

Winter v. H.: Das ist kein Grund für mich; denn es kommt darauf an, welchen Begriff man von Ehre hat. —

Staatsrath Winter: Selbst nach dem Preßgesetz, wie es bestanden hat, ist die Klage erlaubt. Ich mißbillige alle diese Artikel; nur diejenigen, die gegen mich gerichtet sind, lasse ich frei, und werde nie darauf antworten. Ich habe mich selbst um jene Artikel nicht bekümmert, die insbesondere gegen mich gerichtet waren. Das Gras ist jetzt darüber gewachsen, und kein Mensch denkt mehr daran. (Gelächter.)

Welf: Ich kann demjenigen, was der Abg. Winter v. H. vorgetragen hat, meine Zustimmung nicht geben, sondern halte im Gegentheil dafür, daß gerade darin, daß die öffentlichen Blätter ein freies Urtheil über die Abgeordneten haben sollen, einen Grund für die Entscheidung unserer Hauptfrage liegt, die an der Tagesordnung ist, der Frage nämlich, ob der Abgeordnete wegen seiner Aeußerung in der Kammer vor den Civilrichter gezogen werden könne. In Beziehung auf diese Frage bin ich ganz mit demjenigen einverstanden, was der Abg. Kettig v. R. vorgetragen hat. Es kann ein Civilrichter über Aeußerungen, die in der Kammer



gefallen sind, nicht erkennen, und ich will demjenigen, was gesagt wurde, nur noch einen Grund beifügen. Der Abgeordnete handelt hier in seinem Amt, und über diese Handlungen kann kein Beamter vor den Civilrichter gezogen werden. Ueber die Handlungen des Abgeordneten in seinem Amt hat die Verfassung und die Geschäftsordnung einen eigenen Weg vorgeschrieben, nämlich den, daß der Präsident den Redner zur Ordnung ruft, ferner den, daß die Presse und die öffentliche Meinung denjenigen, welcher übertreibt, mit Verachtung belohnt! —

Winter v. H.: Nur in so fern, als der Abg. Bekk sich auf mich berufen hat, erlaube ich mir einige Worte; jedes Urtheil über mich steht der ganzen Welt frei, allein ich sage, daß die Censur einen schimpflichen, mit Schmähworten begleiteten, Angriff nicht passiren lassen sollte, wenn kein Name dabei ist.

Magg: Der Abg. Winter hat Recht; aber solche Schmähungen sind nicht zu vermeiden, und darum sind solche Schimpfer, die nicht den Muth haben, ihren Namen zu nennen, nur mit Verachtung zu behandeln. —

Damit verläßt die Kammer den Gegenstand, um die Discussion des Forstgesetzentwurfs fortzusetzen, deren Ergebnis wir in Nr. 73 mitgetheilt haben.

LL. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1833.

Präsident Mittermaier, dann der Vicepräsident Duttlinger.

Inhalt: Petition des Grafen v. Sponck. — Gesetzentwurf über die Pensionen der Dienerschaft der Appanagierten. — v. Rotteck's Bericht über Petitionen, die Pressfreiheit betreffend. — Discussion des Berichts von Mittermaier über die Verbesserung der Pressgesetzgebung.)

Rindeschwender übergibt ein Gesuch des pensionirten Rittmeisters Grafen v. Sponck, und bemerkt dabei: Wenn je ein Gesuch Gründe der höchsten Billigkeit für sich habe, so sey es das gegenwärtige, und die Kammer werde sich durch die Genehmigung desselben nur in Consequenz mit ihren Beschlüssen aussprechen, die sie jüngst in Beziehung auf die Soldaten, die im russischen und spanischen Feldzug verunglückt seyen, gefaßt habe. —

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Staatsrath Jolly legt der Kammer einen Gesetzentwurf vor, die Pensionirung der Dienerschaft der Appanagierten betreffend, welcher zur Berathung an die Abtheilung verwiesen wird.

Rutschmann, Lauer und Goll legen Namens der Budgetcommission folgende Berichte vor, welche ihren Anträgen gemäß statt der Verlesung dem Drucke übergeben werden: 1) Rutschmann über die Einnahmen und Ausgaben der Postadministration; 2) Lauer über die Einnahmen und Ausgaben der Cameraldomänenverwaltung, und 3) Goll über das Amortisationsbudget für 1833/35.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des Berichts des Abg. Mittermaier, die Verbesserung des mangelhaften Zustandes der Pressgesetzgebung betreffend.

Der Vicepräsident Duttlinger nimmt den Präsidentensstuhl ein, und gibt zuvörderst dem Abg. v. Rotteck das Wort, um Namens der Petitionscommission Bericht zu erstatten

1) über die Petitionen mehrerer Gemeinden der Aemter Stühlingen, Bonndorf, Waldshut und Jesteten, und der Gemeinden Kohrbach, Adersbach und Steinfurt, um Wiedereinführung der Pressfreiheit durch Aufhebung der Censur, und

2) über eine in entgegengesetzter Richtung an die Kammer gelangte Dankadresse der Wolfsbacher Thalgemeinden.

Der Bericht lautet wie folgt: Die erste dieser Adressen ist die der Gemeinde Kohrbach, Adersbach und Steinfurt, welche um Abschaffung der Censur und Wiederherstellung der freien Presse bitten. Bürgermeister, Gemeinderäthe und Ausschüsse aus allen drei Gemeinden und aus den beiden erstgenannten noch eine große Anzahl Bürger (im Ganzen sind es 174 Unterschriften) haben die Adresse unterzeichnet, zu Urkunde der die Gesamtheit durchdringenden, und nicht bloß bei wenigen Einzelnen lebenden, Werthschätzung der Pressfreiheit und Erkenntniß des constitutionellen Rechtes. Diese Gemeinden beklagen es tiefst, daß der Baum (des „heiligsten Menschenrechts der freien Rede und Schrift“) um der einzelnen schädlichen Früchte willen abgehauen, und so tausend und tausend Unschuldige wegen einzelner Schuldigen (sie hätten wohl richtiger gesagt, wegen einzelner „Mißfälle“) gemeinsam zur stummen Knechtschaft des Geistes wieder verdammt worden.“ Sie sprechen dabei „von einseitig fortbestehenden stillschweigenden Privilegien, welche eine badische Zeitung im Unter rheinkreis zur Schmach der wahrhaft Gutgesinnten eigenmächtig ausübt, und legen der Ständerversammlung die angelegteste Bitte vor, um Abschaffung der Censur und Wiederherstellung der Pressfreiheit, — wenn nicht anders möglich, wenigstens nur für innere Landesangelegenheiten.“

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von Ehr. Th. Groos.